

# Der Handelsgärtner

## Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:  
für Deutschland, Oesterreich  
und Luxemburg M. 5.— jährl.,  
für das Ausland M. 8.— jährl.,  
durch die Post oder den Buch-  
handel M. 20.— jährlich.  
Ausgabe jeden Freitag.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

## Inserate

30 Pfennige für die vier-  
gespaltene Nonpareille-Zeile,  
auf dem Umschlag 40 Pfennige,  
im Reklameteil M 1.— für  
die zweigespaltene 105 mm  
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

### Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Vom Irrtum über die Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

Eisenbahn-Baumschulen in Amerika.

Kultur und Transport von Obst, Gemüse, Blumen usw. in Frankreich.

Die große internationale Gartenbau-Ausstellung in London.

Die insektenfressenden Pflanzen. V. Die Nepenthes.

Einiges über die Gattung Abutilon.

Charakterpflanzen und Nutzpflanzen der deutschen Kolonien. IV. Der Kapokbaum.  
Volkswirtschaft, Rechtspflege, Handel und Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versamm-  
lungen, Ausstellungen, Kultur, Neuheiten, Pflanzenkrankheiten und Schäd-  
linge, Vermischtes, Handelsnachrichten, Fragekasten für Rechtsangelegen-  
heiten, Bücherschau usw.

### Vom Irrtum über die Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

Es ist eine alte Weisheit, daß man immer gescheit ist, wenn man vom Rathause kommt. Oder auf das Thema angewendet, das wir hier behandeln wollen, daß man meist hinterher erst klug wird, wenn man es mit einem böswilligen Kunden zu tun hat. Erst hinterher, wenn es zu spät ist, wird einem klar, daß man mit einem „faulen Kopf“ sich eingelassen hat, und wahrscheinlich für die gelieferten Pflanzen oder was es sonst ist, hinterher keinen Pfennig Geld besieht.

Was macht man mit solchen Kunden, die sich auf widerrechtliche Weise Kredit erschleichen und dann sich noch ins Fäustchen darüber lachen, daß sie wieder einmal einen Lieferanten geprellt haben? Der Gesetzgeber hat zum Schutze der Lieferanten, ihren Kunden gegenüber, manche gesetzliche Bestimmung geschaffen, die zweifellos, wenn sie immer beachtet würden, dem unlauteren Gebahren mancher Kunden einen Riegel vorschieben.

Man muß zweierlei bei der Betrachtung der in Frage kommenden Verhältnisse unterscheiden. Ist der Kunde erst nach dem Abschluß des Geschäftes „faul“ geworden, oder war er es schon vorher? Ist die Ware schon geliefert oder befindet sie sich noch im Gewahrsam des Lieferanten?

War der Kunde von allem Anfang an „faul“ und der Lieferant hat es an der nötigen Erkundigung über ihn fehlen lassen, dann trifft ihn selbst die Schuld und er ist an sich zur Lieferung der Ware verpflichtet. Anders, wenn der Kunde erst nachdem das Geschäft abgeschlossen war, kreditunwürdig geworden ist. Er wurde vielleicht in einen Konkurs hineingezogen. Es verlor bei einem Bankzusammenbruch sein Vermögen. Er wurde aus einer Bürgschaft, Gefälligkeitsakzepten usw. in Anspruch genommen. Hat dann der Lieferant die Waren noch im Besitz, so ist er berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn nicht der Kunde den Kaufpreis zahlt oder Sicherheit für die Zahlung leistet. (§ 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Hat er schon geliefert, so kann er weder sofortige Zahlung, noch Rücklieferung der Waren verlangen, sondern er muß den gewährten Kredit einhalten und sehen, daß er dann durch Klage zu seinem Gelde kommt. Und doch ist der Lieferant auch in den Fällen, wo der Kunde von vornherein sich in gänzlich mißlichen Vermögensverhältnissen befunden hat, nicht machtlos. Wenn er hinterher erfährt, daß der Kunde nicht kreditwürdig ist, daß seine Vermögensverhältnisse sehr mißliche sind, so kann er das abgeschlossene Geschäft nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Irrtums anfechten. Der erwähnte Paragraph

bestimmt, daß, wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, die Erklärung anfechten kann, wenn anzunehmen ist, daß er sie, bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles, nicht abgegeben haben würde. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt aber auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Liegt ein solcher Fall vor, so kann also der Vertrag angefochten werden; doch muß dies unverzüglich erfolgen, nachdem der Lieferant Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde erhalten hat. Verzögert er die Erklärung, so kann die Anfechtung keine Beachtung mehr finden. Hinzuweisen ist bezüglich der Frage auf ein Urteil des 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Juni 1904, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit als Irrtum über eine Eigenschaft der Person nach § 119 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen sei, und dessen Anfechtbarkeit wegen Irrtums rechtfertige. Auch der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich dieser Anschauung in einem Urteil angeschlossen, und schließlich liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1911 vor (II. 122/11), in welcher festgestellt wird, daß die Kreditwürdigkeit des Käufers unbedingt als eine wesentliche Eigenschaft der Person des Kunden anzusehen sei. Es ist nach diesem Urteil daran festzuhalten, daß unter Eigenschaften einer Person oder Sache nicht nur die natürlichen, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse derselben zu verstehen sind, welche in ihren Beziehungen zu anderen Personen oder Sachen wurzeln und zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Anschauungen des Verkehrs einen Einfluß auf die Schätzung der Person oder Sache in allen oder doch gewissen Rechtsverhältnissen zu üben pflegen. Wenn nun in solchem Falle der Abschluß unverzüglich angefochten wird, so ist der Vertrag nichtig und so anzusehen, als ob er von allem Anfang an nicht bestanden hätte. Hat demnach der Lieferant die Ware noch nicht an den Kunden zufertigt, so braucht er es auch nicht mehr zu tun. Hat er die Ware geliefert, so kann er sie zurückfordern und wenn sie etwa inzwischen schon anderweit verkauft ist, den Erlös daraus verlangen.

Das gilt insbesondere auch der Konkursmasse gegenüber, wenn der Vertrag dem Konkursverwalter gegenüber rechtzeitig angefochten wurde. Der Konkursverwalter kann keine Lieferung mehr für die Messe verlangen. Ist geliefert und die Ware noch vorhanden, so kann sie aus der Masse herausgefordert werden, anderenfalls verlangt man Herausgabe des Erlöses. Notwendig ist natürlich, daß sich der Lieferant nicht nur zu dem Zeitpunkte, wo er das Geschäft mit dem Kunden abschloß, sondern auch in dem Moment, wo er die Ware lieferte, in einem Irrtum über die Kreditwürdigkeit des Kunden befunden hat. Beide Momente liegen ja oft zeitlich auseinander. Wenn der Lieferant sich bei Abschluß des Vertrages zwar in einem Irrtum befand, dann aber erfuhr, daß der Kunde sich in mißlichen Vermögensverhältnissen befindet, und darnach, um sich nicht etwa Schadenersatzansprüchen auszusetzen usw. die Ware noch geliefert hat, so kann eine Anfechtung der Warenlieferung selbst nicht mehr erfolgen und der Lieferant hat den Schaden davon.